



Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.11.01.04 vom 1. Januar 2011

**Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung
und Übermittlung ausländischer
Entscheidungen und Urkunden über den
Zivilstand**

**Dokumentenübermittlung
aus dem Ausland im
Zivilstandsbereich**

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Zusammenarbeit zwischen den Schweizerischen Vertretungen im Ausland und den inländischen Behörden	3
2	Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung	3
2.1	Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (Art. 5 Abs. 1 Bst. b ZStV)	3
2.2	Zu übermittelnde Fälle ausländischer Zivilstandsereignisse	3
2.3	Übermittlung von Dokumenten	4
2.4	Übersetzung von Dokumenten	5
2.5	Beglaubigung von Dokumenten	6
2.6	Überprüfung der Zuständigkeit der ausländischen Behörde	9
2.7	Vorgehen bei Fälschungsverdacht	9
3	Gutachten im Auftrag von inländischen Behörden (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und h und Art. 29 RdkD)	10
3.1	Überprüfen der Wahrheitsgehalts des ausländischen Zivilstandsdokuments	10
3.2	Juristische Einzelauskünfte	12
4	Bestätigung der Eintragung	12
5	Inkrafttreten	13

1 Allgemeines

1.1 Zusammenarbeit zwischen den Schweizerischen Vertretungen im Ausland und den inländischen Behörden

Alle Vorgänge, die in Rechnung gestellt werden oder die den Versand von sensiblen Dokumenten erfordern, sind zwingend auf dem offiziellen Dienstweg zu erledigen, d.h. per EDA-Kurier von der Schweizerischen Vertretung via EAZW an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zuhänden des betreffenden Zivilstandsamt weiterzuleiten.

Zur Vereinfachung der Abwicklung der Fälle geben die inländischen Behörden die Kontaktdaten (E-Mail und Fax) der für die Bearbeitung eines Falles zuständigen Ansprechperson bekannt. Die Schweizerischen Vertretungen im Ausland benutzen die Kontaktdaten (E-Mail und Fax) gemäss der auf der Internetseite unter www.bj.admin.ch (Themen/Gesellschaft/Zivilstand/Support: "Schweiz: Zivilstandskreise mit Adressen und den zugehörigen Heimatorten") publizierte Liste. Diese Angaben sind ausschliesslich für den internen Aktenaustausch bestimmt und dürfen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

2 Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung

2.1 Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (Art. 5 Abs. 1 Bst. b ZStV)

Nota bene: Das Ablaufschema in Anhang 1 beschreibt die einzelnen Etappen der Übermittlung, Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten sowie die Abfolge der einzelnen Schritte.

2.2 Zu übermittelnde Fälle ausländischer Zivilstandsereignisse

Die Vertretungen melden dem EAZW alle **Geburten, Todesfälle, Eheschliessungen, eingetragenen Partnerschaften und sonstige Personenstandsänderungen, die Schweizer Bürger und Bürgerinnen betreffen**. Handelt es sich um **durchreisende Schweizer oder Schweizerinnen** (Touristen, Geschäftsreisende), die per definitionem nicht immatrikuliert sind, ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass gewisse Angaben nicht vorliegen oder von den Betroffenen selber nachgereicht werden (z.B. Angabe des Wohnsitzes vor der Heirat). Die entsprechenden Rubriken werden durch die inländische Behörde ergänzt oder überprüft.

Zur Nachführung des Personenstandsregisters melden die Vertretungen ausserdem alle Personenstandsänderungen, die **den ausländischen Ehepartner oder die ausländische Ehepartnerin, den ausländischen eingetragenen Partner oder die ausländische eingetragene Partnerin oder die Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin betreffen**.

Sonstige Personenstandsänderungen sind insbesondere:

- die **Eheauflösung** (z.B. Scheidung, Ungültigerklärung oder Annullierung der Eheschliessung, Verstossung);
- die **Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** (z.B. Auflösung durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheid, Annullierung);
- die **Entstehung eines Kindesverhältnisses** (z.B. Kindeserkennung, Vaterschaftsurteil, Adoption);
- die **Auflösung eines Kindesverhältnisses** (z.B. Vaterschaftsaberkennung, Annullierung der Kindeserkennung oder der Adoption);
- die **Verschollen-** oder Todeserklärung;
- die **Namensänderung** (aufgrund eines Beschlusses oder eines Gerichtsurteils oder aufgrund eines Zivilstandsereignisses; bitte Grund und Rechtsgrundlage der Namensänderung angeben);
- die **Geschlechtsänderung**;
- die **Berichtigung** von Personenstandsdaten (z.B. Berichtigung von Geburtsort oder Geburtsdatum, der Geschlechtsangabe, der Schreibweise eines Vornamens);
- der **Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**, soweit dies der Vertretung mitgeteilt worden ist (diese Tatsache kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn es gilt, das anwendbare Recht festzustellen);
- **Zivilstandsereignisse, die im Schweizer Recht unbekannt sind, die aber dennoch anerkannte Rechtswirkungen entfalten können** (beispielsweise die Ehetrennung nach brasilianischem Recht [«desquite»], die zu einer Änderung des Familiennamens führen kann, oder der Konkubinatsvertrag für heterosexuelle Paare nach griechischem Recht, der eine Vaterschaftsvermutung des männlichen Konkubinatspartners beinhaltet. Derartige Zivilstandsereignisse müssen der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet werden; die Entscheidbefugnis liegt in deren Kompetenz [Art. 32 IPR und 23 ZStV]. Das EAZW empfiehlt den Aufsichtsbehörden, einen allfälligen Entscheid auf Nichteintragung den betroffenen Personen mitzuteilen. Die übermittelten Dokumente und der Entscheid werden archiviert oder den Betroffenen übermittelt. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das Ereignis eine Änderung des Namens zur Folge hat; die Dokumente sind als Beleg für die erfolgte Namensänderung aufzubewahren).

Im Weiteren hat die Schweizerische Vertretung im Ausland ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen im Hinblick auf eine Beurkundung im schweizerischen Personenstandsregister (Art. 23 Abs. 2 lit. b und c ZStV) auf Wunsch der zuständigen Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen, zu beglaubigen, zu übersetzen und zu übermitteln.

2.3 Übermittlung von Dokumenten

Zur Meldung eines Zivilstandsereignisses übermittelt die Vertretung die **ausländischen amtlichen Dokumente des betreffenden Zivilstandsereignisses** sowie die **weiteren gemäss Übermittlungsformular (Formular 801) zu übermittelnden Unterlagen**. Dabei ist für jedes zu übermittelnde Zivilstandsdokument ein eigenes Formular (801) zu erstellen.

Die Benutzung dieses Formulars ist in den Anhängen 2 bis 5 geregelt¹.

Es ist ausserordentlich wichtig, alle **zur vollständigen Erfassung der Personenstandsdaten** erforderlichen Dokumente einer Person, deren Daten zum ersten Mal im Schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden, zu übermitteln. (Bei der Meldung einer Eheschliessung ist dies regelmässig der Fall für den ausländischen Ehepartner oder die ausländische Ehepartnerin). **Wenn die entsprechenden Angaben nicht durch ein amtliches Dokument belegt sind** (aber beispielsweise aus dem Immatrikulationsregister oder aus den Angaben der betreffenden Personen hervorgehen), so ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen.

Nebst den üblichen Dokumenten (meistens als Urkunden oder Auszüge aus dem Zivilstandsregister bezeichnet) sind im Weiteren **Gerichtsurteile, Verwaltungsentscheide** und **amtliche Bescheinigungen** wie beispielsweise eine Bescheinigung über den Wohnsitz oder über die Staatsangehörigkeit zu übermitteln.

Die Dokumente sind **im Original** zu versenden. Ist es nicht möglich oder nicht zumutbar, die Originaldokumente zu beschaffen, können **beglaubigte Kopien** mit dem Vermerk "Beglaubigte Fotokopie" (Bestätigung, dass sie mit dem Original übereinstimmen) geschickt werden. **Nota bene:** Hält es die entscheidbefugte kantonale Aufsichtsbehörde für notwendig und möglich, kann sie (Art. 32 IPR, 23 ZStV) dennoch die Vorlage eines Originals verlangen.

Handelt es sich um Auszüge aus den Zivilstandsregistern, müssen Urkunden übermittelt werden, die zur Eintragung in das Personenstandsregister geeignet sind, d.h. es dürfen keine Auszüge geschickt werden, deren Verwendung eingeschränkt (ausschliesslich zu Verwaltungszwecken) und oder deren Inhalt abgekürzt worden ist.

Um Verwechslungen jeglicher Art oder den Versand an einen falschen Empfänger zu vermeiden (z.B. ans BFM statt ans EAZW), müssen alle für das EAZW bestimmte Akten in einem separaten Kuvert geschickt werden.

2.4 Übersetzung von Dokumenten

Fremdsprachige Dokumente müssen mit einer **deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung** oder mit einer **Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte** in einer dieser Sprachen versehen sein (Art. 3 Abs. 4 ZStV). Die "wesentlichsten Punkte" eines Dokumentes dürfen nicht abstrakt definiert werden. Der Einfachheit halber ist sicherzustellen, dass alle Rubriken des Übermittlungsformulars (Formular 801) ausgefüllt sind. Bei Bedarf kann die inländische Behörde entsprechende Ergänzungen oder Präzisierungen verlangen.

¹ Anhang 2: Allgemeine Regeln zum Ausfüllen der Formulare für die Übermittlung und die Bestätigung der Eintragung, Anhang 3: Gemeinsame Weisungen zu den verschiedenen Übermittlungsformularen, Anhang 4: Gemeinsame Weisungen zu den verschiedenen Bestätigungsformularen und Anhang 5: Beispiele für die Verwendung der Formulare für die Übermittlung und die Bestätigung der Eintragung

Die Übersetzung kann aus den **Eintragungen im Formular 801** oder aus einem Beilageblatt **hervorgehen**.

Beherrscht niemand auf der Vertretung die Sprache, in der das Dokument verfasst worden ist, erfolgt die Übersetzung durch einen anerkannten externen Übersetzer (**Nota bene:** Unterschrift und allfälliges Siegel des Übersetzers können auf dem Korrespondenzweg beglaubigt werden, sofern die Vertretung über die erforderlichen Muster verfügt). Legen die Betroffenen die verlangte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vertretung festgelegten (angemessenen) Frist vor, kann die Vertretung die Übersetzung direkt bei ihrem anerkannten Übersetzer in Auftrag geben. Wird die Übersetzung von einer inländischen Zivilstandsbehörde verlangt (im Rahmen der Übermittlung von Dokumenten zwecks Beglaubigung oder Echtheitsüberprüfung), sind die Auslagen zulasten der auftraggebenden Behörde (via EAZW) von der Vertretung zu übernehmen.

Die Kosten werden den Betroffenen als Auslagen gemäss ZStGV (Art. 7 Abs. 1 Bst. c; Anhang 3, Ziff. 1.1) in Rechnung gestellt. Die Vertretung **bestätigt die Richtigkeit der Übersetzung**. Jedes übermittelte Dokument ist mit einer separaten Übersetzung zu versehen.

2.5 Beglaubigung von Dokumenten

Die Vertretung **beglaubigt die Siegel und Unterschriften auf allen Urkunden vor deren Übermittlung**, d.h. sie überprüft, ob die darauf angegebene Behörde die Urkunde auch tatsächlich ausgestellt hat. Vorbehalten bleiben internationale Übereinkommen, welche einen Dispens oder eine Vereinfachung des Beglaubigungsprozesses vorsehen (siehe nachfolgende Abschnitte), sowie Fälle von Fälschungsverdacht (siehe Ziff. 2.7 nachstehend).

Die Vertretung beschränkt sich bei der Überprüfung im allgemeinen darauf, Unterschrift und Stempel mit den bei ihr vorliegenden Mustern zu vergleichen (**Beglaubigung auf dem Korrespondenzweg**). **Bleiben Zweifel bestehen**, nachdem das Dokument der zuständigen Behörde im Akkreditarstaat zur Stellungnahme unterbreitet wurde (Art. 26 Abs. 2 RdkD), **muss die Beglaubigung verweigert werden**. In diesem Fall übermittelt die Vertretung dem EAZW das nicht beglaubigte Dokument und vermerkt separat oder auf dem Übermittlungsformular (Formular 801) den **Grund für die Verweigerung** der Beglaubigung. Die Vertretung informiert über die **für eine Echtheitsüberprüfung zu erwartenden Kosten** (beispielsweise wenn das Dokument dem Vertrauensanwalt der Vertretung zur vertieften Überprüfung übergeben wird), sofern diese nicht aus Anhang 6 ersichtlich und somit der inländischen Behörde bekannt sind.

Der Entscheid über die Anerkennung und Eintragung der ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand in das Personenstandsregister obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 32 IPRG, 23 ZStV). Diese zieht nebst den üblichen Kriterien folgende Überlegungen in Betracht:

- kann die Eintragung der Personenstandsdaten trotz fehlender Beglaubigung des Dokuments angeordnet werden oder
- ist die Anerkennung der Urkunde von vornherein ausgeschlossen oder
- müssen vor Ort weitere Nachforschungen und Abklärungen erfolgen; in diesem Fall ist von den Betroffenen ein Kostenvorschuss zu verlangen.

Für die Mitgliedsstaaten des **Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961**, das kein Beglaubigungserfordernis für ausländische öffentliche Urkunden mehr vorsieht², wird **anstelle der Beglaubigung eine Apostille** verwandt.

Artikel 3 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung sieht vor:

"Die einzige Formalität, die zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, verlangt werden darf, ist die gemäss Artikel 4 angebrachte Apostille, welche durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt wird, in dem die Urkunde errichtet wurde.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Formalität darf jedoch nicht verlangt werden, wenn entweder die Gesetze, Verordnungen oder Gebräuche des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, oder eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sie ausschliessen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Beglaubigung befreien."

Das Haager Übereinkommen findet auf alle öffentlichen Urkunden der Mitgliedstaaten Anwendung, die das Zivilstandswesen betreffen.

Die mit der Anerkennung eines ausländischen Dokumentes betraute Behörde, d.h. die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen oder das Zivilstandsamt, kann die Apostille verlangen oder darauf **verzichten**, wenn sie von der Echtheit der betreffenden Urkunde überzeugt ist.

Es obliegt dem Inhaber einer Zivilstandsurkunde oder seinem Vertreter oder seiner Vertreterin die erforderlichen Schritte zur Anbringung der Apostille zu unternehmen. Eine **Liste der zuständigen Behörden**, die für die Ausstellung der Apostille im betreffenden Staat zuständig sind, ist auf der Internetseite der Haager Konferenz publiziert³.

Die Apostille hat lediglich formale Bedeutung; sie bescheinigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin der Urkunde gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die

² "Apostille"; SR 0.172.030.4; die aktualisierte Liste der Mitgliedsstaaten ist auf der Internetseite der Haager Konferenz verfügbar unter http://hcch.e-vision.nl/index_fr.php?act=conventions.status&cid=41

³ http://hcch.e-vision.nl/index_fr.php?act=conventions.authorities&cid=41

Urkunde versehen worden ist.

Die Schweizerische Vertretung kontrolliert, ob die Apostille durch die gemäss Konvention bezeichnete zuständige Behörde ausgestellt worden ist (Art. 6 des HAÜ). Sie meldet Zweifel bezüglich der Apostille oder bezüglich des Inhalts der betreffenden Urkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Dokumentenübermittlung. Auf Antrag eines Beteiligten hat die Behörde, welche die Apostille ausgestellt hat, festzustellen, ob die Angaben, die in der Apostille enthalten sind, mit denen des Registers oder der Kartei übereinstimmen (Art. 7 Abs. 2 des HAÜ).

Vorbehalten bleiben weitere Vereinfachungen der Beglaubigungsformalitäten oder gar deren Aufhebung aufgrund weiterer Vereinbarungen (Art. 3 Abs. 2 des Haager Übereinkommens).

So sind insbesondere Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates des europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung vom 7. Juni 1968⁴ errichtet worden sind, von der Beglaubigung ausgenommen. Unter Beglaubigung im Sinne dieses Übereinkommens ist nur die Formalität zu verstehen, die dazu bestimmt ist, die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, zu bestätigen.

Verschiedene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten sehen ebenfalls die Befreiung des Beglaubigungserfordernis für Zivilstandsurkunden⁵ und Gerichtsentscheide⁶ vor. Die Schweiz hat ausserdem multilaterale Abkommen ratifiziert, die im Rahmen der CIEC ausgearbeitet worden sind. Diese Übereinkommen sehen vor, dass Auszüge aus den Zivilstandsregistern, die auf den Formularen der verschiedenen Mitgliedsstaaten⁷ oder auf von diesen erstellten internationalen Formularen⁸ ausgefertigt worden sind, ohne Beglaubigung anerkannt werden. Dies gilt auch für Entscheide zur Berichtigung von Zivilstandsurkunden⁹.

Nota bene: Trotz Beglaubigung, Anbringen einer Apostille oder staatsvertraglicher Befreiung von der Beglaubigung, steht es der zur Eintragung der ausländischen Urkunde aufgeforderten kantonalen Aufsichtsbehörde frei, überprüfen zu lassen, ob der Inhalt der Urkunde auch wirklich den Tatsachen entspricht (Ziff. 2.7 bis 3.1).

⁴ SR 0.172.030.3

⁵ Siehe insbesondere die Abkommen mit Deutschland (SR 0.211.112.413.6), Österreich (SR 0.211.112.416.3) und Italien (SR 0.211.112.445.4).

⁶ Siehe die Abkommen mit Italien (SR 0.276.194.541), Belgien (SR 0.276.191.721) und Liechtenstein (SR 0.276.195.141).

⁷ Siehe die Abkommen vom 26. September 1957 (SR 0.211.112.12) und vom 14. September 1961 (SR 0.211.112.13).

⁸ Siehe die Abkommen vom 27. September 1956 (SR 0.211.112.111), vom 8. September 1976 (SR 0.211.112.112) und vom 5. September 1980 (SR 0.211.112.15).

⁹ Siehe das Übereinkommen vom 10. September 1964 (SR 0.211.112.14).

Die im Zusammenhang mit einer Ehevorbereitung oder einem Vorverfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch die Vertretung vorgenommenen Beglaubigungen sind gebührenpflichtig. Die Beglaubigung von Dokumenten, die im Hinblick auf die Nachführung des Personenstandsregisters von Amtes wegen übermittelt werden, sind kostenfrei (ZStGV, Anhang 3, Ziff 1.1 und 6.2)

2.6 Überprüfung der Zuständigkeit der ausländischen Behörde

Die Vertretung **prüft, ob die ausländische Behörde für die Ausfertigung des Dokuments auch tatsächlich zuständig war**. Bestehen Zweifel, wendet sich die ausländische Vertretung an die der ausstellenden Behörde vorgesetzte Behörde im Akkreditarstaat (Art. 26 Abs. 3 RdkD). Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Übermittlungsformular (Formular 801) oder auf einem Beilageblatt. Ausserdem gibt die Vertretung an, mit welchen Kosten zu rechnen ist, wenn eine Echtheitsüberprüfung durch den Vertrauensanwalt der Vertretung in Auftrag zu geben ist. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen legt fest, ob sie mit den ihr vorliegenden Informationen einen Entscheid treffen kann oder ob weitere Abklärungen nötig sind.

2.7 Vorgehen bei Fälschungsverdacht

Vor der Übermittlung überprüft die Vertretung die Urkunden summarisch. Wie in anderen europäischen Ländern ist die Schweiz immer häufiger mit **Fälschungen** konfrontiert¹⁰. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die in das Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben den Tatsachen entsprechen und richtig sind (s. Ziff 2.5). Die Fälschungsproblematik hängt eng mit der **Migration von Süden nach Norden** und mit der weit verbreiteten **Korruption** in manchen Ländern zusammen. Ferner kann aufgrund von kriegerischen Ereignissen oder Unruhen und der daraus resultierenden **Desorganisation der Zivilstandsbehörden** die Zuverlässigkeit von Dokumenten nicht gewährleistet werden. Ein gehäuftes Auftreten von Fälschungen ist insbesondere bei Dokumenten aus Ländern des indischen Subkontinents, Westafrikas und aus einigen Teilen Lateinamerikas festzustellen¹¹.

Bestehen **Zweifel am Inhalt des Zivilstandsdokuments**, d.h. hat die Vertretung den Eindruck, dass die beurkundeten Tatsachen nicht mit der Realität übereinstimmen, **übermittelt**

¹⁰ Siehe "La fraude en matière d'état civil dans les Etats membres de la CIEC", Studie vom September 1996 erstellt von Isabelle Guyon-Renard unter Mitwirkung des Generalsekretariates der CIEC und im Dezember 2000 aktualisiert. (www.ciec1.org)

¹¹ Siehe Urs Berner, "Du travail des représentations suisses à l'étranger dans le domaine de l'état civil", ZZW 1997, S. 221, Michel Montini, La fraude en matière d'état civil, ZZW 2001, S. 337 übersetzt auf deutsch "Missbräuche im Umfeld des Zivilstandsdienstes" / von Michel Montini, ZZW 2001, S. 181, übersetzt auf italienisch "La frode in materia di stato civile", ZZW 2002, S. 93 und Toni Siegenthaler, Die Rolle der schweizerischen Vertretungen bei der Überprüfung von ausländischen Zivilstandsdokumenten im Zusammenhang mit der Eheschliessung / von Toni Siegenthaler, ZZW 2001, S. 106, übersetzt auf französisch "Vérification de documents d'état civil étrangers en relation avec le mariage; rôle des représentations suisses", ZZW 2001, S. 214; diese Beiträge sind auf der Internetseite des EAZW verfügbar unter: <http://www.bj.admin.ch/content/bj/fr/home/themen/gesellschaft/zivilstand/dokumentation/referate.html>.

sie **das Dokument** (vorzugsweise) **ohne Beglaubigung (sofern keine Ausnahme von der Beglaubigung gemäss Ziff. 2.5 vorgesehen ist)** und **teilt im Übermittlungsformular (801) ihre Zweifel** in der Rubrik "Zusätzliche Angaben" oder auf einem separaten Blatt mit. Die Vertretung gibt ausserdem bekannt, welche **Kosten für eine Beglaubigung bzw. Echtheitsüberprüfung** (durch einen Vertrauensanwalt) voraussichtlich anfallen werden, soweit die Kosten nicht auf der in Anhang 6 publizierten Liste figurieren. Wenn nötig, fordert die Schweizer Vertretung die kantonale Behörde auf, den Betroffenen oder die Betroffene einen Fragebogen zur Überprüfung von Zivilstandsdokumenten ausfüllen zu lassen (siehe Muster gemäss Anhang 7 "Vorlage für Fragebogen für die Überprüfung von Zivilstandsakten").

Die zur Anerkennung der Dokumente aufgeforderte Behörde in der Schweiz, im allgemeinen die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, entscheidet aufgrund der Umstände und der von der Schweizer Vertretung geäusserten Zweifel, ob sie auf der Anbringung einer Beglaubigung bestehen will, respektive ob der Inhalts des Dokuments einer vertieften Überprüfung zu unterziehen ist (Ziff 3.1) oder ob die Zweifel so gross sind, dass die Glaubwürdigkeit der übermittelten Dokumente verneint werden muss, wodurch sich jede weitere Überprüfung erübrigt. Gegebenenfalls verlangt die Aufsichtsbehörde von den betroffenen Personen einen Kostenvorschuss und beauftragt die Vertretung mit der Beglaubigung bzw. Überprüfung des Dokuments. Diese darf die vertiefte Überprüfung der Dokumente nur dann bei Dritten kostenpflichtig in Auftrag geben, **wenn sie vorgängig von der inländischen Behörde via EAZW auf dem dafür vorgesehenen Formular (CHV. 20) dazu aufgefordert worden ist.**

Zur **Beschleunigung des Verfahrens zur Eintragung von Personenstandsdaten** können die Betroffenen, die der Vertretung Dokumente vorlegen, von sich aus die Vertretung mit der vertieften Überprüfung ihrer Dokumente beauftragen (sog. **freiwillige Echtheitsüberprüfung**). In diesem Fall verlangt die Vertretung den erforderlichen **Kostenvorschuss**. Sie macht die Betroffenen darauf aufmerksam, dass ihnen die **Identität des Vertrauensanwaltes** (oder jeglicher anderer Person, die mit den Nachforschungen betraut wird) nicht bekanntgegeben werden kann, dass ihnen die anfallenden **Kosten in keinem Fall erstattet** werden können und dass das **Ergebnis der Überprüfung** für die für die **Eintragung zuständige Behörde in keiner Weise bindend ist**, d.h. die kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 32 IPR, 23 ZStV) bleibt frei, zusätzliche Abklärungen zu verlangen. Es wird empfohlen, **die Betroffenen eine schriftliche Erklärung unterschreiben zu lassen, mit der sie die Bedingungen der freiwillige Echtheitsüberprüfung akzeptieren.**

3 Gutachten im Auftrag von inländischen Behörden (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und h und Art. 29 RdkD)

3.1 Überprüfen der Wahrheitsgehalts des ausländischen Zivilstandsdokuments

Sobald sie von der inländischen Behörde beauftragt worden ist, das ausländische Zivilstandsdokument zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, **leitet die Vertretung unverzüglich die Schritte ein**, die ihr unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände am geeignetsten erscheinen. **Nota bene:** Wird die Echtheitsüberprüfung im Rahmen einer **Ehevorbereitung** oder eines **Vorverfahrens zur eingetragenen Partnerschaft** in Auftrag gegeben,

informiert die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Zivilstandsamt darüber, dass die Nachforschungen einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Das Zivilstandsamt seinerseits setzt die Verlobten oder zukünftigen Partner oder Partnerinnen darüber in Kenntnis.

Die Vertretung kann eine Bescheinigung gemäss Artikel 23 RdkD ausstellen. Meistens wird sie aber infolge ihrer eingeschränkten personellen Ressourcen einen **Dritten** beauftragen, der von ihr als **Vertrauensperson** anerkannt ist und über die nötige **praktische und juristische Erfahrung** verfügt, um der Komplexität und der Sensibilität dieser Angelegenheit Rechnung zu tragen. Das Mandat kann dem **Vertrauensanwalt** der Vertretung anvertraut werden.

Die Vertretung **händigt ihm die zu überprüfenden Dokumente aus, liefert ihm die erforderlichen Informationen** zur Erfüllung seines Mandates und, wenn vorhanden, den **von den Betroffenen ausgefüllten Fragebogen** (Anhang 7). Sie informiert ihn über das Ziel der Überprüfung, respektive welche der **im zu prüfenden Dokument gemachten Angaben** auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen sind (insbesondere die Identität der betroffenen Personen sowie die Angaben zu Datum und Ort der im Dokument bescheinigten Personenstandsdaten). Bei einer **Eheschliessungsurkunde** muss der Vertrauensanwalt auch zur Frage Stellung nehmen, ob die **Eheschliessung nach dem Recht des Gastlandes rechtmässig** ist (Mindestalter, Ehehindernisse, Zuständigkeit der Behörde, die die Eheschliessung durchgeführt hat usw.) und darlegen, **welche Auswirkungen allfällig festgestellte Mängel** (ungünstige oder auf Antrag einer Behörde oder eines Betroffenen anfechtbare Eheschliessung usw.) haben können.

Die Vertretung stellt sicher, dass der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin die **Vertraulichkeit** wahrt und mit der nötigen **Diskretion** vorgeht; es ist empfehlenswert, diesbezüglich eine schriftliche Erklärung unterschreiben zu lassen, insbesondere, wenn es um Dokumente von Personen geht, die in der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben.

Die Vertretung gewährleistet eine **sorgfältige Ausführung des Mandats**. Wie bereits erwähnt, kann die Echtheitsüberprüfung recht viel Zeit in Anspruch nehmen; nötigenfalls kann die Vertretung sich in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Nachforschungen informieren lassen. Sie kann ausserdem **die inländische Behörde über allfällige Verzögerungen, unerwartete Schwierigkeiten oder Kostenerhöhungen informieren**.

Sobald das **Ergebnis** vorliegt, leitet es die Vertretung **unverzüglich via EAZW zuhanden der inländischen Behörde** weiter und gibt die **definitiven Kosten** bekannt (sie gelten als Auslagen, die gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. C ZStGV den Betroffenen weiterbelastet werden). Die inländische Behörde erhält den ungekürzten Bericht des Vertrauensanwalts. Dieser Bericht wird zu den Eintragungsakten genommen; die kantonale Aufsichtsbehörde, die sich zur Eintragung der Personenstandsdaten zu äussern hat, würdigt frei, welche Beweiskraft sie dem Bericht zuerkennen will. Ist das Ergebnis des Berichts von ausschlaggebender Tragweite, sollte die Aufsichtsbehörde die Betroffenen davon in Kenntnis setzen. Gedenkt sie einen negativen Entscheid zu fällen, ist den Betroffenen vorab das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 124 I 49). Die **inländische Behörde hat zu gewährleisten, dass die Beteiligten keine Angaben erhalten, die es ihnen erlauben würden, den Autor oder die Autorin des Berichts zu identifizieren** (der Bericht ist korrekt zu anonymisieren,

bevor er den Betroffenen übermittelt wird; vorzugsweise werden nur die Passagen zitiert, die die Behörde zur Begründung des negativen Entscheid heranziehen möchte. Soweit erforderlich, kann die Identität des Autors oder der Autorin der Beschwerdeinstanz mitgeteilt werden). Die Identifizierung des Autors oder der Autorin kann das von der Vertretung aufgebaute System zur Echtheitsüberprüfung zunichte machen (Bestechung bis hin zu Gefährdung von Leib und Leben des Vertrauensanwalts aufgrund von Repressalien usw.).

3.2 Juristische Einzelauskünfte

Sind die Informationen zu den einzutragenden Personenstandsdaten lückenhaft oder nicht ausreichend, um die juristische Sachlage eindeutig zu klären, und führt auch die Mitwirkung der Betroffenen nicht zu einer Klärung des Sachverhalts (gemäss Art. 16 Abs. 2 IPR ist die ausländische Rechtslage zwar grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen, die Mitwirkung der Betroffenen kann jedoch verlangt werden), können sich die inländischen Behörden, insbesondere die kantonalen Aufsichtsbehörden und das EAZW, bei der zuständigen Vertretung über das ausländische Recht erkundigen.

Die inländischen Behörden **legen die Sachlage summarisch dar, übermitteln** bei Bedarf **alle zum Verständnis der Angelegenheit erforderlichen Dokumente** und **stellen konzise Fragen**.

Unter Vorbehalt gegenteiliger Weisungen der inländischen Behörden (in manchen Fällen kann sich die inländische Behörde – zunächst – auf Auszüge aus der ausländischen Gesetzgebung des betreffenden Landes stützen) kann sich die Vertretung an die betreffenden Dienststellen des betreffenden Staates oder an ihren Vertrauensanwalt wenden; falls nötig teilt sie der inländischen Behörde mit, **wie hoch die Kosten für die Nachforschungen sein werden. Sie erteilt keinerlei Mandate an Dritte, bevor die Kostenübernahme in der Schweiz nicht abgeklärt ist.**

Wie bei der Echtheitsüberprüfung stellt die Vertretung sicher, dass das Mandat mit der erforderlichen **Diskretion** und **Sorgfalt** ausgeführt wird und informiert die inländischen Behörden über den Fortgang des Dossiers. Analog der Berichte zur Echtheitsüberprüfung können **juristische Gutachten von den inländischen Behörden frei gewürdigt** werden. Auch sie werden **den Betroffenen in anonymisierter Form** bekanntgegeben.

Die Dienstleistungen der Vertretung im Hinblick auf die Einholung von Auskünften oder Gutachten werden gemäss ZStGV (Anhang 3, Ziff. 7) in Rechnung gestellt.

4 Bestätigung der Eintragung

Nach erfolgter Eintragung des betreffenden Zivilstandsfalles im schweizerischen Personenstandsregister erfolgt seitens der zuständigen kantonalen Behörde via EAZW eine Eintragungsbestätigung an die für die Dokumentenübermittlung zuständige Schweizer Vertretung. Die Eintragungsbestätigung kann entweder auf dem Übermittlungsformular (Formular 801), oder aber in Form einer Kopie der Eintragungsmittelung oder -verfügung an das zuständige

Zivilstandsamt oder einer aus dem entsprechenden Geschäftsfall im Personenstandsregister erstellten Bestätigung (kostenfrei) erfolgen. In allen Fällen ist sicherzustellen, dass die Angaben der zuständigen Schweizer Vertretung (Name der Vertretung und Referenznummer) der Eintragungsbestätigung beigefügt werden.

5 Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben ist ab sofort anwendbar und obligatorisch. Es ersetzt alle früheren Weisungen. Das Kreisschreiben Nr. 98-09-03 vom 30. September 1998 "Communication des faits d'état civil étrangers" wird aufgehoben.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Anhänge: erwähnt (Anhänge 6 und 7 ausschliesslich zu amtlichem Gebrauch)